

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1866.

N. X. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 2. März 1866, die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten betreffend.

Nachdem durch die Bestimmungen der neuen Gewerbegesetzgebung über die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten (Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1864 §. 18 und Ausführungs-Verordnung vom 8. Juli 1864 §. 28) eine Abänderung der Verordnung vom 15. Juli 1839 über das Arbeiten der Maurer- und Zimmergesellen auf eigene Rechnung — Ges.-Samml. von 1844 S. 55 — notwendig geworden ist, so verordnen Wir mit höchster Genehmigung **Serenissim!** unter Aufhebung jener Verordnung, was folgt:

§. 1.

Jeder Bauherr oder Bauunternehmer, welcher die gesetzliche Befähigung zur selbstständigen Ausführung und Leitung von Bauten nicht besitzt, hat, bevor mit der Ausführung eines Baues begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der Zimmerleute, Maurer, Steinhauer gehören, die Bescheinigung eines nach §. 28 der Ausführungs-Verordnung vom 8. Juli 1864 zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks-Berechtigten (eines Meisters),

daß dieser den Bau, oder die bei dem Bau vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe, der Polizeibehörde des Ortes, wo der Bau ausgeführt werden soll, schriftlich einzureichen.

Einer solchen Bescheinigung bedarf es für jedes der beteiligten Bauhandwerke, soweit nicht der zugezogene Meister auch die Arbeiten des anderen Gewerkes mit übernommen hat.